

vorgeschlagen für:  
Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird**  
**(Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023)**

[Verf-2013-164291/120]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Landesjugendreferentinnen- und -referentenkonferenz fasste in ihrer Tagung am 20. April 2018 den Beschluss, sich für eine Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Bundesländer einzusetzen. Dazu sollen die Ausgehzeiten von Jugendlichen ohne Begleitperson so festgelegt werden, dass Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren bis 23.00 Uhr, von 14 bis zu 16 Jahren bis 1.00 Uhr und ab 16 Jahren unbegrenzt ausgehen dürfen.

In Umsetzung dieses Beschlusses wird auf legislativer Ebene nun eine Angleichung der oberösterreichischen Rechtslage und damit eine Harmonisierung der Ausgehzeiten für Jugendliche durch Anpassung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 an die Ausgehzeiten in den anderen Bundesländern vorgenommen. Aus Sicht des Fachbereichs des pädagogischen Jugendschutzes der Abteilung Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung liegen in Oberösterreich - im Vergleich zu anderen Bundesländern - keine besonderen Gefährdungslagen vor, die kürzere Ausgehzeiten als in anderen Bundesländern rechtfertigen würden.

Weiters wird mit der vorliegenden Novelle auf die Entwicklung von neuen „Trends“ am Markt, etwa rauchbare CBD-Produkte und tabakfreie Nikotinbeutel, reagiert. Damit soll der Jugendschutz in diesen Bereichen ausgebaut und eine wirksame Prävention in einem sehr dynamischen Bereich geschaffen werden.

Zudem tritt das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 mit 31. Dezember 2023 außer Kraft. Diese Befristung soll durch die vorliegende Novelle aufgehoben werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Harmonisierung der Ausgehzeiten zur Angleichung an die anderen Bundesländer;
- Verbot des Erwerbs, Besitzes und Konsums von „verwandten Erzeugnissen“ iSd. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) für Jugendliche;
- Verbot des Erwerbs, Besitzes und Konsums von tabakfreien Nikotinbeuteln für Jugendliche;
- Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
- Präzisierung und Aktualisierung gesetzlicher Bestimmungen;
- Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat dies in VfSlg. 2873/1955 deutlich festgehalten: *„Die Materie der Jugendschutzpolizei fällt, da sie durch die Bundesverfassung weder der Gesetzgebung noch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.“*

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die neuen Verbotsbestimmungen iZm. rauchbaren CBD-Produkten und tabakfreien Nikotinbeuteln können bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu zusätzlichen Verwaltungsstrafverfahren führen. Durch die Ausdehnung der Ausgehzeiten für Jugendliche werden Anzeigen in diesem Bereich jedoch abnehmen. Die Gesetzesnovelle enthält mehrere Klarstellungen und Präzisierungen, wodurch der Vollzug des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001, insbesondere durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, vereinfacht werden soll.

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land, noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben Auswirkungen auf Jugendliche, die jedoch nicht geschlechterspezifisch sind.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe iSd. § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf im § 10 eine Mitwirkung von Bundesorganen iSd. Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Das Verbot der Abgabe von rauchbaren CBD-Produkten und von tabakfreien Nikotinbeuteln an Jugendliche stellt zudem eine nationale technische Vorschrift dar, die geeignet ist, die Vermarktung derartiger Erzeugnisse nach deren Inverkehrbringen zu beeinflussen. Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 und 11 (§ 2 Z 4 lit. c, § 13 Abs. 8, § 14):**

Der Begriff Jugendwohlfahrt und die Verweise auf die Bundesgesetze werden aktualisiert.

### **Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a und b):**

Aktuell ist Jugendlichen in Oberösterreich - ohne Begleitung einer Aufsichtsperson - der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 5.00 bis 22.00 Uhr und vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5.00 bis 24.00 Uhr erlaubt. In den anderen Bundesländern liegt dieser Zeitraum einheitlich zwischen 5.00 und 23.00 Uhr bzw. zwischen 5.00 und 1.00 Uhr.

Aus Sicht des Fachbereichs des pädagogischen Jugendschutzes der Abteilung Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung liegen in Oberösterreich - im Vergleich zu anderen Bundesländern - keine besonderen Gefährdungslagen vor, die kürzere Ausgehzeiten als in anderen Bundesländern rechtfertigen würden.

### **Zu Art. I Z 3 und 5 (§ 8 Abs. 1 und 2):**

Obwohl der Gesetzesgeber bei der Neufassung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 in den Erläuternden Bemerkungen festhielt, dass der Begriff des „Erwerbes“ weit verstanden werden kann und auch den Besitz mitumfasst, führte die Nichterwähnung des Begriffs des „Besitzes“ im Gesetzestext bei den Normadressaten und bei den Kontrollorganen zu Unsicherheiten. Zudem waren die bisherigen Formulierungen im Oö. Jugendschutzgesetz 2001 uneinheitlich, da etwa im § 13 Abs. 1a bereits der Besitz (neben dem Erwerb) normiert war. Durch die ausdrückliche Anführung des Begriffs „Besitz“ zusätzlich zum Erwerb und Konsum soll nunmehr Rechtsklarheit geschaffen werden; das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 wird zudem hinsichtlich dieser Begrifflichkeit an die Jugendschutzgesetze der anderen Bundesländer angepasst.

Festgehalten wird, dass die vorgenommene Klarstellung keine Ausdehnung der Strafbarkeit der Erwachsenen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 bewirkt, wenn Jugendliche beim Erwerb, Besitz oder Konsum von Waren iSd. § 8 Abs. 1 und 2 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der zuständigen Behörde angetroffen werden. Dies ergibt sich auch aus der Judikatur zu vergleichbaren Bestimmungen der Jugendschutzgesetze anderer Bundesländer: So sprach etwa das Landesverwaltungsgericht Burgenland aus, dass eine Sorgfaltsverletzung der Aufsichtsperson nicht vorliegt, wenn zum Tatzeitpunkt der Verwaltungsübertretung des Jugendlichen die Aufenthaltsbestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten wurden (LVwG Burgenland vom 27.09.2022, E 064/07/2021.001/004). Selbst bei Bestehen der Aufsichtspflicht (insbesondere während der

Nachtstunden) haben Aufsichtspersonen nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren dafür zu sorgen, dass Jugendliche die geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einhalten (LVwG Tirol vom 29.01.2020, LVwG-2019/47/2289-3).

Weiters wird auf die für Oberösterreich ergangene Judikatur (LVwG Oberösterreich vom 21.12.2021, LVwG-200059/10/GS/JW) verwiesen, wonach für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbaren Einrichtungen die Sorgfaltspflicht gemäß § 4 Abs. 1 (insbesondere) dann erfüllt ist, wenn nachweislich ein wirksames Regel- und Kontrollsystem zur Verhinderung von Rechtsverstößen eingerichtet und konsequent angewendet wurde. Die Wirksamkeit ist zwar im Einzelfall zu beurteilen, es sind jedoch jedenfalls Maßnahmen zu treffen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt (vgl. dazu auch VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030, Rz. 11, sowie VwGH 27.07.2020, Ra 2020/11/0059, Rz. 8).

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 8 Abs. 1a):**

##### **- Zum Verbot des Erwerbs, Besitzes und Konsums von „verwandten Erzeugnissen“:**

Der Begriff der verwandten Erzeugnisse bezieht sich auf die Legaldefinition des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (siehe § 1 Z 1e TNRS), worunter auch neuartige Tabakerzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse fallen.

In den letzten Jahren konnte unter Jugendlichen ein enormer Zuwachs der Beliebtheit von sogenannten „rauchbaren CBD-Produkten“ festgestellt werden. Der Wirkstoff Cannabidiol (CBD) gehört wie Tetrahydrocannabinol (THC) zu den Cannabinoiden und ist somit ein Wirkstoff, der sich in der Hanfpflanze findet. Anders als THC, das ein Suchtgift iSd. Suchtmittelgesetzes ist, wirkt CBD aber nicht psychoaktiv, was bedeutet, dass es keine Rauschzustände auslöst. Die Palette an CBD-Produkten reicht von herkömmlichen Hanfblüten über Öle, Liquids für E-Zigaretten und Vaporizer, bis hin zu Pasten und noch einigem mehr. Diese Produkte dürfen weder bei der Produktion, noch als fertiges Produkt einen THC-Gehalt von mehr als 0,3 % aufweisen (siehe Anhang I der Suchtgiftverordnung). Die Problematik liegt aber vor allem darin, dass rauchbare CBD-Produkte in Blütenform weder von der Form und Konsistenz noch vom Geruch von illegalen THC-haltigen Cannabisblüten zu unterscheiden sind. Dies führt bei der Exekutive zu Problemen bei der Kontrolle solcher Produkte, da die Behauptung von Jugendlichen, es handle sich bei den mitgeführten Blütendolden um ein rauchbares CBD-Produkt (und nicht um ein verbotenes THC-Produkt), nur durch eine Laboranalyse verifiziert werden könnte. Eine wirksame (und rasche) Verfolgung von verbotener Erwerb, Besitz oder Konsum von THC-Produkten ist somit oftmals nicht möglich.

Doch insbesondere auch aus gesundheitlichen Gründen sind rauchbare CBD-Produkte für Jugendliche gefährlich. Denn einerseits ist das Rauchen an sich durch den Verbrennungsprozess und die damit freigesetzten Stoffe schädlich für den menschlichen

Körper. Andererseits birgt speziell die Art des Konsums ein erhebliches Risiko, da rauchbare CBD-Produkte überwiegend in Form von selbstgedrehten Zigaretten („Joints“) konsumiert werden, also in derselben Art und Weise wie es hauptsächlich beim Konsum von illegalem (also THC-hältigem) Cannabis der Fall ist. Diese Ähnlichkeit von Art und Routine birgt für Jugendliche durch die Gewöhnung an den Habitus eine erhöhte Gefahr des Einstiegs zum illegalen THC-Konsum.

Mit der begrifflichen Anlehnung an das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz soll sichergestellt werden, dass der Erwerb, Besitz und Konsum dieser pflanzlichen Raucherzeugnisse, die unter den Begriff der „verwandten Erzeugnisse“ fallen, erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich sind.

- **Zum Verbot des Erwerbs, Besitzes und Konsums von tabakfreien Nikotinbeutel:**

Da tabakfreie Nikotinbeutel weder unter den Begriff der „Tabakerzeugnisse“ noch unter jenen der „verwandten Erzeugnisse“ des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes fallen, werden sie nun ausdrücklich in das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 aufgenommen. Damit wird auf einen Trend am Markt und ein damit einhergehendes Schutzbedürfnis von Jugendlichen reagiert, da Nikotinbeutel als moderne, trendige und sogar als (vermeintlich) gesunde Alternative zu herkömmlichen Tabakprodukten vermarktet werden.

Nikotinbeutel (auch genannt „Nikotin Pouches“) werden in der Mundhöhle platziert und geben dabei über die Mundschleimhaut Nikotin an den Körper ab. Nikotin gilt als ein „Nervengift“, das - auch wenn es in synthetischer Form, also ohne das Rauchen von Tabak aufgenommen wird - auf bestimmte Hirnareale wirkt und sowohl psychisch, als auch körperlich abhängig macht. Nikotinbeutel enthalten zum Teil einen sehr hohen Nikotingehalt, der zu Überdosierungen und Nikotinvergiftungen führen kann. Diese reichen von leichten Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen oder Kopfschmerzen bis zu schweren Vergiftungserscheinungen, wie etwa Atemproblemen oder einem Kreislaufkollaps (siehe dazu das „Factsheet Nikotinbeutel“ des Instituts Suchtprävention der pro mente OÖ, 2. Auflage September 2022). Genauso wie bei Zigaretten besteht daher aus gesundheitlicher Sicht auch beim Konsum von Nikotinbeutel ein entsprechendes Schädigungspotential, vor dem Jugendliche geschützt werden sollen.

Die tabakfreien Nikotinbeutel sind jedoch nicht zu verwechseln mit Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch, die auch oft in Beuteln abgepackt werden (sog. Snus). Das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch, welcher ein Tabakerzeugnis iSd. § 1 Z 1 TNRSG darstellt, ist gemäß § 2 Z 2 TNRSG verboten. Zudem sind derartige Tabakerzeugnisse bereits von der geltenden Verbotsbestimmung des § 8 Abs. 1a umfasst.

Die geltenden Verwaltungsstrafbestimmungen für Erwachsene (vgl. § 12 Abs. 1 Z 3) und für Jugendliche (vgl. § 13 Abs. 1 Z 5 und 6) ahnden Verstöße gegen § 8 Abs. 1a bzw. gegen § 8 Abs. 2, der sich wiederum auf § 8 Abs.1a bezieht; die durch die vorliegende Novelle neu im § 8 Abs. 1a aufgenommenen Verbote des Erwerbs, Besitzes und Konsums von verwandten Erzeugnissen und

tabakfreien Nikotinbeuteln sind vom Wortlaut der geltenden Verwaltungsstrafbestimmungen bereits mitumfasst, weswegen keine neuen Verwaltungsstraftatbestände zu erlassen sind.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 13 Abs. 2 Z 2, wonach bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beratende Gespräche anstelle von Strafen im Vordergrund stehen sollen; dieser Grundsatz ist auch bei Verstößen gegen die neuen Verbotstatbestände anzuwenden.

#### **Zu Art. I Z 6 und 10 (§ 10, § 13 Abs. 9):**

Die geltende Mitwirkungsbestimmung (§ 10 Abs. 2) wird an vergleichbare Mitwirkungsbestimmungen anderer öö. Landesgesetze angepasst und um Maßnahmen zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergänzt. Zudem werden mit der vorliegenden Gesetzesnovelle eine niederschwellige Sicherstellungsbefugnis für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Abs. 3) und klare Bestimmungen zum weiteren Verbleib der sichergestellten Gegenstände (Abs. 4) geschaffen. Bisher war den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Sicherstellung jugendgefährdender Gegenstände nur auf Grundlage von § 39 Abs. 2 VStG iVm. der Verfallsregelung des § 13 Abs. 9 Oö. JSchG, demnach nur bei Gefahr im Verzug, möglich. Da diese Befugnis für die in der Praxis auftretenden Fälle oftmals zu kurz griff, wird den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nun unabhängig von den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 VStG eine (weitere) Sicherstellungsbefugnis eingeräumt. Die sichergestellten Gegenstände sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sichergestellte Gegenstände von geringem Wert, das können beispielsweise alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse oder tabakfreie Nikotinbeutel sein, ohne Entschädigungsanspruch sofort vernichten. Sind die Jugendlichen nicht die Eigentümer der sichergestellten Sachen, so dürfen diese nur unter Einhaltung der Vorgaben des § 17 VStG vernichtet werden.

Schon bisher sah § 13 Abs. 9 den Verfall von Gegenständen als Strafe vor. Die geltende Verfallsbestimmung wird nun präzisiert. Zudem wird auch der Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die Vernichtung von Gegenständen von geringem Wert anzuordnen (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu § 10 Abs. 4).

#### **Zu Art. I Z 7 bis 9 (§ 12 Abs. 1 Z 2 und 3, § 13 Abs. 1 Z 1 und 6):**

Die betreffenden Verwaltungsstrafbestimmungen werden präzisiert und vereinfacht, wodurch sie auch leichter verständlich sind.

§ 12 Abs. 1 Z 2 erklärt Verstöße gegen § 4 Abs. 3 zu Verwaltungsübertretungen; dieser Bestimmung zufolge haben Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen deutlich sichtbar

hinzuweisen und die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu treffen. Die weiteren im § 12 Abs. 1 enthaltenen Strafbestimmungen (va. die Z 3 bis 5) sind hinsichtlich ihres Adressatenkreises allgemeiner formuliert, finden jedoch auch auf Unternehmer und Veranstalter Anwendung (siehe dazu auch § 12 Abs. 5).

Im Folgenden wird noch näher auf das Verhältnis zwischen der Gewerbeordnung 1994 und den Jugendschutzgesetzen der Länder eingegangen. § 114 GewO 1994 regelt Ausschank und Abgabe von Alkohol an Jugendliche. Gewerbetreibenden ist es demzufolge untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. § 367a GewO 1994 enthält die entsprechende Strafbestimmung.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 6.12.2011, G 16/10, ausführlich mit § 9 Abs. 4 StJSchG auseinandergesetzt, wonach niemand alkoholische Getränke, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben darf. § 16 Abs. 1 StJSchG enthält die dazugehörige Strafbestimmung. Der Verfassungsgerichtshof hat unter Anwendung der Versteinerungstheorie festgestellt, dass das Verbot eines Alkoholausschanks an Jugendliche in Gewerbebetrieben dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, nicht jedoch der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG zu unterstellen ist, es also nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Jugendschutzes fällt. Vor diesem kompetenzrechtlichen Hintergrund ist das im § 9 Abs. 4 StJSchG an jedermann gerichtete Verbot, alkoholische Getränke an Jugendliche abzugeben, überschießend formuliert, soweit es sich damit auch an Gewerbetreibende richtet. Die Vorschrift kann jedoch dahin verfassungskonform interpretiert werden, dass sie nicht auch an Gewerbetreibende gerichtet ist.

Auch § 8 Abs. 2 Oö. JSchG 2001 enthält ein an jedermann gerichtetes Verbot, Waren an Jugendliche abzugeben, die sie iSd. Abs. 1 und 1a nicht erwerben und konsumieren dürfen. Zur Klarstellung der Kompetenzlage wird § 12 Abs. 1 Z 3, welcher Verstöße gegen § 8 Abs. 2 sanktioniert, durch die vorliegende Novelle dahingehend ergänzt, dass sich die Strafbarkeit nach der Gewerbeordnung 1994 richtet, sofern Gewerbetreibende alkoholische Getränke entgegen den Vorgaben von § 8 Abs. 2 an Jugendliche abgegeben.

Schließlich wird noch beispielhaft auf ein Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 23.04.2019 verwiesen (LVwG-800305/9/Re/Rd), dem zufolge die gewerberechtliche Geschäftsführerin verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass ein Tankstellenmitarbeiter im Rahmen eines Testkaufs eine Flasche Wodka entgegen den Bestimmungen von § 8 Abs. 1 Oö. JSchG 2001 an die jugendliche Testperson abgab. Die verwaltungsstrafrechtlich relevanten Bestimmungen sind § 114 GewO 1994 iVm. § 8 Abs. 1 Oö. JSchG 2001, § 367a GewO 1994 sowie § 370 Abs. 1 GewO 1994, wonach bei Bestellung eines Geschäftsführers, die Geld- oder Verfallstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen sind. Inhaltlich begründet wird die Strafbarkeit der gewerberechtlichen Geschäftsführerin vor allem damit, dass kein wirksames Kontrollsystem zur Verhinderung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen eingerichtet wurde.



Eine weitere kompetenzrechtliche Klarstellung erfolgt im § 12 Abs. 1 Z 3 durch eine Bezugnahme auf das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz des Bundes. Gemäß § 2a TNRSG ist der Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Der entsprechenden Strafbestimmung zufolge (§ 14 Abs. 1 Z 7 TNRSG) begeht, wer gegen das Verkaufsverbot an Jugendliche verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Werden somit Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte an Jugendliche verkauft, richtet sich die Strafbarkeit nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, nicht nach dem Oö. Jugendschutzgesetz 2001 (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 8 Abs. 1a).

**Zu Art. I Z 12 (§ 15 Abs. 4):**

Die Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes (31. Dezember 2023) entfällt. Eine neue Befristung ist auf Grund der ohnehin regelmäßig stattfindenden Evaluierungen im Bereich des Jugendschutzes nicht mehr notwendig.

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten in Betracht.**

Linz, am 17. April 2023  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Mag. Michael Lindner**  
Landesrat

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird  
(Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001, LGBl. Nr. 93/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 4 lit. c und im § 13 Abs. 8 wird jeweils der Begriff „Jugendwohlfahrt“ durch den Begriff „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.*

2. *Im § 5 Abs. 1 Z 1 werden in lit. a der Begriff „22.00 Uhr“ durch den Begriff „23.00 Uhr“ und in lit. b der Begriff „24.00 Uhr“ durch den Begriff „1.00 Uhr“ ersetzt.*

3. *Im § 8 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „der Erwerb und der Konsum“ durch die Wortfolge „der Erwerb, der Besitz und der Konsum“ ersetzt.*

4. *§ 8 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Jugendlichen ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, wie beispielsweise pflanzlichen Raucherzeugnissen, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, und von tabakfreien Nikotinbeuteln verboten.“

5. *Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „erwerben und konsumieren“ durch die Wortfolge „erwerben, besitzen und konsumieren“ ersetzt.*

6. *§ 10 lautet:*

**„§10**

**Behörden und Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

(1) Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch

1. vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;

2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Landesgesetz vorgesehen ist.

(3) Wenn Jugendliche mit

1. Waren, die sie im Sinn des § 8 Abs. 1 und 1a nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, oder
2. jugendgefährdenden Medien, Datenträgern oder Gegenständen, die diesen im Sinn des § 9 Abs. 1 nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen,

angetroffen werden, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unbeschadet des § 39 Abs. 2 VStG berechtigt, diese Gegenstände sicherzustellen. Die Sicherstellung kann erforderlichenfalls unter Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(4) Die sichergestellten Gegenstände sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können sichergestellte Gegenstände von geringem Wert ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Stehen diese Gegenstände nicht im Eigentum der Jugendlichen, dürfen sie nur unter den im § 17 VStG genannten Umständen vernichtet werden.“

7. § 12 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. gegen die Pflichten des § 4 Abs. 3 verstößt,
3. gegen das Verbot des § 8 Abs. 2 verstößt; werden alkoholische Getränke entgegen den Vorgaben von § 8 Abs. 2 durch Gewerbetreibende an Jugendliche abgegeben, richtet sich die Strafbarkeit nach der Gewerbeordnung 1994; werden Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse entgegen den Vorgaben von § 8 Abs. 2 an Jugendliche verkauft, richtet sich die Strafbarkeit nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz,“

8. § 13 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. gegen die Aufenthaltszeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 verstößt,“

9. § 13 Abs. 1 Z 6 lautet:

- „6. gegen das Verbot des § 8 Abs. 2 verstößt,“

10. § 13 Abs. 9 lautet:

„(9) Gegenstände, die Jugendliche entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erwerben oder besitzen, und die mit einer Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 1 in Zusammenhang stehen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 für verfallen erklärt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Gegenstände von geringem Wert

ohne Anspruch auf Entschädigung vernichten. Stehen diese Gegenstände nicht im Eigentum der Jugendlichen, dürfen sie nur unter den im § 17 VStG genannten Umständen vernichtet werden.“

11. § 14 lautet:

#### **„§14**

#### **Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 204/2022;
2. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2019;
3. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2023;
4. Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022;
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2022;
6. Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.“

12. § 15 Abs. 4 entfällt.

#### **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.